

EDWIN ERNST WEBER

Reichsstädtische Landesherrschaft im 17. Jahrhundert

Das Kirchenregiment des Rottweiler Magistrats gegenüber der Landschaft

Die folgende Arbeit will die Kirchenpolitik der katholischen Reichsstadt Rottweil in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in dem von dieser beherrschten Territorium, der Landschaft, in ihren verschiedenen Aspekten untersuchen. Der Zugang zu der Thematik soll zunächst durch die Illustrierung eines konkreten Einzelbeispiels aus der Mitte des Jahrhunderts erfolgen: An Hand eines recht drastischen Konfliktes, in den der Rottweiler Magistrat mit einem Dorfgeistlichen gerät, sollen Grundzüge der obrigkeitlichen Kirchenpolitik faßbar gemacht werden, die es dann im folgenden systematischen Teil der Untersuchung zu vertiefen und zu verbreitern gilt. Nach der Überprüfung des Verhältnisses zwischen reichsstädtischer Obrigkeit und katholischem Klerus in Gestalt der Dorfpfarrer, wobei vor allem auch nach den die Positionen des Magistrates bestimmenden Grundeinstellungen gefragt werden soll, geht die Arbeit den ökonomischen Anliegen und Motiven nach, die mit der Kirchenpolitik vor allem in Gestalt der Zehntherrschaft verbunden sind.

Ein weiterer Abschnitt will in einem knappen Abriss die gesamte Breite der obrigkeitlichen Sitten- und Religionspolitik gegenüber den bürgerlichen Untertanen beleuchten und durch die Aufarbeitung der zahlreichen Einzelaspekte zu einem Gesamtbild gelangen. In einem letzten Teil schließlich soll eine vergleichende Bewertung des rottweilischen Kirchenregimentes vorgenommen und dieses in den Gesamtzusammenhang der Herrschaft der Reichsstadt über ihr Territorium gestellt werden.

Die Arbeit stützt sich in erster Linie auf die Auswertung der Rats-Protokolle aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die über diesen Zeitraum komplett im Rottweiler Stadtarchiv vorliegen. Um einzelne Vorgänge und Konflikte nuancenreicher zu erfassen, wurde verschiedentlich weiter auf die erhaltenen Konzepte der Rats-Korrespondenz mit dem Konstanzer Bischof und dessen Behörden zurückgegriffen. Als hilfreich erwies sich die Rottweiler Stadtgeschichte von Heinrich Ruckgaber¹ aus den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts, die als Gesamtdarstellung in ihrer umfassenden Genauigkeit und Zuverlässigkeit noch immer unübertroffen ist. Ruckgaber führt in seinem Werk die in der Zwischenzeit anscheinend verloren gegangene Kirchenordnung des Magistrats von 1618 an, die es erlaubt, die kirchen- und sittenpolitischen Ziele und Anliegen der Obrigkeit im Gesamtzusammenhang zu erfassen.

1 Heinrich RUCKGABER, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil, 3 Bde., Rottweil 1835-1838.

I. Der Fall Eytenbenz

Magister Johann Eytenbenz verdankte nach abgeschlossenem Theologie-Studium seine Pfarrstellen in den Dörfern Stetten und Dunningen vorzugsweise der Tatsache, daß er ein Rottweiler Bürgerkind war; wenige Jahre nach seiner Investitur, als das anfängliche Wohlwollen des reichsstädtischen Magistrates für ihn in sein Gegenteil umgeschlagen war, macht dies der Rat in einem Klageschreiben an den General-Vikar in Konstanz deutlich². Kraft des innehabenden ius patronatus präsentiert der Magistrat Eytenbenz zunächst als Pfarrer von Stetten, einem kleinen Flecken des Rottweiler Territoriums und sodann, am 12. Juni 1643, als Seelsorger von Dunningen³. Der Magistrat ist an einer hinreichenden materiellen Versorgung des jungen Pfarrers interessiert, in einem Brief vom 6. April 1642 an den Konstanzer General-Vikar bittet der Rat, Diakon Eytenbenz die fructus primi anni der Pfarrei Stetten zeitweise zu erlassen⁴. Da die Pfarrei Stetten, zumal in den Jahren, in denen Rottweil und seine Landschaft am schlimmsten vom 30jährigen Krieg heimgesucht wurden, einen allzu bescheidenen Pfründen-ertrag bietet, präsentiert der Magistrat den Seelsorger zwei Monate später zusätzlich als Vikar für die größere und materiell besser ausgestattete Pfarrei Dunningen⁵. Der Magistrat vollzieht seine Präsentation »in hofnung und gänzliher zuversicht, Er (Eytenbenz E. W.) werde sich der obgelegenen gebür und schuldigkeit verhalten«.

Bei allem Augenmerk auf eine angemessene Ausstattung der dörflichen Pfarrstellen sieht der reichsstädtische Magistrat seine kirchlichen Rechte, die er selbst oder die von ihm verwalteten pia corpora innehaben, auch als wesentliche und unverzichtbare Einnahmequellen für die städtischen Kassen und »Kästen«. Zugleich mit der Präsentation von Eytenbenz als Pfarrer von Dunningen, der nun Stetten vikariatsweise betreut, dekretiert der Rat am 12. Juni 1643, daß der Seelsorger in Anbetracht der »armseeligen Zeiten« auf einen Teil der ihm zustehenden Einkünfte aus dem Dunninger Zehnten verzichten müsse – zugunsten der städtischen Bruderschaft, die seit 1523 den Kirchensatz nebst dem großen Zehnten des Dorfes innehat⁶.

Über die angemessene Aufteilung des Zehnten zwischen dem Zehntherrn und dem Pfarrherrn kommt es nun in der Folge zum Konflikt: Hatte der Rat Eytenbenz' Vorgänger 1641 noch einen Zehntanteil von 26 Maltern Frucht zugestanden⁷, so soll der neue Pfarrer von der Bruderschaft 1644 lediglich 18 Malter, nämlich zehn Malter Vesen, vier Malter Gerste und vier Malter Hafer, erhalten⁸. »Sub poena Excommunicationis«, wie der Rat empört dem General-Vikar schreibt, beansprucht Johann Eytenbenz den ganzen Dunninger Zehnten⁹ – und dies, obwohl der Magistrat mittlerweile, 1646, bereit ist, wieder »40 Malter dreierlei

2 Stadtarchiv Rottweil (StAR) II, VII,5, Nr. 3.

3 Rottweiler Ratsprotokoll (RPR) v. 12. Juni 1643, 521.

4 StAR II, VIII,4 Nr. 3a.

5 Zur Entwicklung in diesen Jahren vgl. Nikolaus GEISELHART, Zur Geschichte der Reichsstadt Rottweil im dreißigjährigen Kriege. Rottweiler Gymnasialprogramme 1899. – Die Arbeit gibt einen guten Überblick, trotz einseitiger Ausrichtung auf den äußeren Kriegsverlauf und wenig kritischer Übernahme der zeitüblichen Klage- und Katastrophenmeldungen. – Zur Präsentation für Dunningen vgl. Ratsschreiben an den Gen.-Vikar v. 4.6.1642; StAR II, VIII,4, Nr. 3a. Folgendes Zitat ebd.

6 RPR v. 9. Juni 1643, S. 521. – Die Bruderschaft erwarb Kirchensatz und großen Zehnten neben einer Mühle, einem Fischwasser und weiteren Gütern 1523 von Wilhelm Werner von Zimmern – die ersten Anfänge des folgenden, bis zum Jahrhundertende sich hinziehenden Ausverkaufs der Zimmer'schen Herrschaft durch die damals finanz- und wirtschaftsstarke Reichsstadt. Vgl. dazu Josef Adolf MERKLE, Die Entwicklung des Territoriums der Stadt Rottweil bis 1600, Diss. Tübingen 1913, 63.

7 RPR v. 13.8.1641, 199.

8 RPR v. 15.11.1644, 770.

9 Brief-Konzept v. 24.9.1646, zwei Schreiben, StAR II, VII,5 Nr. 3; das Folgende ebd.

frühen, wie von unfürdenklihen Jahren hergebracht«, zuzugestehen. Das Gesamtaufkommen des großen Zehnten zu Dunningen habe in diesem Jahr lediglich 45 Malter betragen, und davon müsse die Bruderschaft als Zehnherr noch andere dringende Aufgaben erfüllen, so die Instandsetzung des Pfarrhofes und der Zehntscheuer, klagt der Rat dem bischöflichen Beamten weiter. Die Vorwürfe von Eytenbentz, der offensichtlich ebenfalls in Konstanz vorstellig geworden ist, sein pfarrliches Einkommen sei so gering, daß ihn seine Eltern ernähren müßten, weist der Magistrat entrüstet zurück. Sein Anteil am großen Dunninger Zehnten von 40 Maltern Frucht, der kleine Zehnt und andere »accidentien« sowie sein Anteil am Stettener Großzehnten von 12,5 Maltern Frucht, dazu noch der kleine Zehnt und »accidentien« könnten den Geistlichen »überflüssig alimentiren«.

Der Dorfpfarrer hat offensichtlich keine Hemmungen, wenn es gilt, seine vermeintlichen Zehnt-Ansprüche durchzusetzen: Mit dem Kloster St. Georgen in Villingen, das einen Teil des Großzehnten zu Stetten innehat, prozessiert er vor dem Geistlichen Gericht in Konstanz. Der St. Georgener Abt bittet den Rottweiler Magistrat, den zuständigen Patronats- und Landesherren, um Hilfe gegen den rebellischen Priester, die ihm dieser in einem Schreiben nach Konstanz auch bereitwillig gewährt¹⁰. Einem Maier von Locherhof schließlich, dem seine Grundherrin, die Äbtissin von Rottenmünster, verboten hatte, dem Dunninger Pfarrer den Zehnten zu liefern, verweigert Eytenbentz die Beichte, dessen Kind gar die Taufe. Dem Magistrat der katholischen Reichsstadt Rottweil erscheint es ungeheuerlich, daß ein »unmündige(s) Kind und ain Lehenman sih der Frau Äbtissin Zehendtsverwaigerung (...) entgelten (sollen), vorab weilen diser paur, so vil als andere Pfkinder, ihme pfarrer seine schuldige pfgerechtigkeiten, wie des orts brauchig, abstaten thut«.

Das Band des Wohlwollens zwischen Eytenbentz und dem reichsstädtischen Magistrat ist mittlerweile gänzlich zerrissen. Da Eytenbentz als katholischer Geistlicher dem direkten obrigkeitlichen Zugriff des Rates entzogen ist, sucht dieser seine Disziplinierung und, in einem späteren Stadium des eskalierenden Konflikts, seine Ablösung durch den Bischof von Konstanz zu erreichen. In dem bereits genannten Schreiben vom 24. September 1646 an den General-Vikar stellen die Rottweiler ein stattliches Bündel von Verfehlungen und Vergehen des Dunninger Dorfpfarrers zusammen – wobei allerdings nicht zu klären ist, inwieweit der Magistrat die zweifellos bestehenden Vorwürfe gegen den Geistlichen zur Abstützung seiner Position im Zehnt-Streit benützt. Mit solch »prachtigen französischen und alamodischen aufzug in klaidern«, mit Ringen und Armband lasse sich der Pfarrer in der Stadt und auf dem Dorf sehen, daß er »vor hoffart (...) stinkhen möhte«¹¹. Auf Unmut stoßen auch »seine seidenen zween finger braite(n) Schuhbändel« und sein »uppiges läben«. Entgegen seinen Behauptungen widme sich Johan Eytenbentz auch nicht »abundanter« der Seelsorge in den beiden ihm anvertrauten Pfarreien, sondern vielmehr dem Wein, dem Schwören und Fluchen. Der Magistrat fühlt sich außerdem in seiner obrigkeitlichen Stellung angetastet, da der Pfarrer »schimpf- und spötlih« einen der Spitzenbeamten der Reichsstadt, den Pürschvogt Johan Sax, angegangen habe¹². Man bittet den Generalvikar »nochmalen aufs höchst, uns von disem trutzigen pfaffen ruhe zu schaffen und ihne zue gebürendem respect gegen seinem patron zu vermögen, widerigen fhals dörrfften wir auh des respects gegen der Geistlihkait vergessen«. Nachdem der Rat auf verschiedene, zuvor nach Konstanz gesandte Schreiben keine Antwort erhalten hat und darob merklich erbost ist, wird der Generalvikar nunmehr aufgefordert,

10 StAR II, VII,5 Nr. 3. – Der Rat dekretiert außerdem, nachdem »nun kundtbar und offenbar, das bemelts Gottshaus von unfürdencklichen Jaren in possessione decimandi gewesen, als sollenn die Underthonen zue Stetten den Zehenden dem Gottshaus St. Geörgen lüferenn, ...« RPR v. 4.9.1646, S. 251; Datierung berichtigt; folgende Angaben und Zitat StAR II, VII,5 Nr. 3.

11 Ebd.

12 Brief an den Generalvikar. StAR II, VII,5 Nr. 3, beigelegter Brief; das folgende ebd.

Rottweil »als ainen Stand des Reihis und ganz catholische gehorsame stat nit so gar hinden zusezen«.

Der Magistrat macht sich gegenüber dem Bischof zum Fürsprecher seiner ländlichen Untertanen, die sich offensichtlich bei ihrer weltlichen Obrigkeit über ihren unruhigen Seelenhirten und dessen Fehlritte beschwerten. Eytenbenz habe seine Pfarrkinder an ihren Ehren angegriffen und geschmäht, »desen sie sich bei und durch ihren bestelten Obervogt beklagen und umb oberkaitliche hilf zue rettung ihrer wolhergebrachten Ehren instendig suppliciren lassen, mit fürwand, das die Jhenigen, so gescholten, ohne purgation bei der Gemaind nit gelitten werden«, klagt der Magistrat bereits am 11. Juli 1646 nach Konstanz¹³. Entweder gelte es, auf dessen Kosten, gegen Eytenbenz eine förmliche Inquisition anzustellen, oder dieser müsse die gescholtenen Untertanen vor dem Obervogt »gebührend entschlagen«. Der Dorfpfarrer solle sich künftig »aller beschaidenhait, wie ainem Seelsorger gezimbt, verhalten«. Als verantwortliche Obrigkeit könne es der Rat nicht hinnehmen, daß »die arme verderbte leuth, ohne des mit allerhand Kriesspressuren tag und naht geplagt (und) in grosser angst aund noth läben(d), (...) jezo erst von ihrem aigenen pfarherren also spöttlih, ahn stat schuldigen gaistlihen trostes, tractirt werden müessen«.

Eytenbenz war mittlerweile bereits, »vermuetlich propter Excessus«, nach Konstanz zitiert worden¹⁴. Seinen »ohnpriesterlichen Wandel«, seine schlimmen »reden und actiones, die ainem weltlichen geschweigen gaistlichen ain grewel sein sollen«, wie der Rat bereits im April 1646 geklagt hatte, mochte er indessen offensichtlich auch nach diesem ersten Eingreifen des Bischofs nicht lassen. In einem Schreiben von 1647 nämlich, diesmal an den Konstanzer Fürstbischof persönlich gerichtet, listet der Magistrat alte und neue Vorwürfe und Klagen auf und verlangt, »ihne von der pfarr abzuschaffen«¹⁵. Sollte Eytenbenz weiterhin sein »Unwesen« treiben, befürchtet der Magistrat »grosse ungelegenheit, jha gar todtschlag (...), und will E. E. Rhat in omnem casum et eventum, da Eitenbenz länger pleiben solte, entschuldiget sein«¹⁶.

Da der Magistrat mit seiner Forderung nach Ablösung des Pfarrers in Konstanz ganz offensichtlich noch kein Gehör findet, greift er notgedrungen auf die Mittel zurück, die ihm als weltliche, katholische Obrigkeit gegen einen von seiner Jurisdiktion und direktem Zugreifen eximierten Priester zur Verfügung stehen: nämlich Ermahnungen und Aufforderungen. Eytenbenz, der nicht in den ihm anvertrauten Dörfern, sondern in der rund zehn Kilometer entfernten Reichsstadt wohnt und daher in den beiden Pfarreien nicht ständig präsent ist, wird per Ratsdekret vom 17. November 1648 dringend nahegelegt, endlich zu seinen Pfarrkindern zu ziehen¹⁷. Der Rottweiler Magistrat beruft sich bei seiner Forderung auf die im geistlichen Recht vorgeschriebene Residenzpflicht des Pfarrers, die das Tridentinum sogar zum *ius divinum* erklärt hatte¹⁸. Aus dem Dekret des Magistrats spricht die aufrichtige Sorge einer

13 Brief an Generalvikar Vogler vom 11.7.1646. StAR II, VII,5, Nr. 2; folgendes ebd.

14 Dies geht aus dem Schreiben des Magistrats an den Generalvikar vom 5.4.1646 hervor, StAR II, VII,5, Nr. 1; folgendes Zitat ebd.

15 Schreiben von 1647, StAR II, VIII,3, Nr. 3f. – Der Pfarrer rede »schimpf- und verächtlich (...) wider den patronum ohn alle ursach«, habe den Stettener Vogt gegen den Hals geschlagen und versehe Pfarrei und Vikariat »unfleissig«.

16 E. E. Rhat ist die nicht nur in Rottweil geläufige Abkürzung für den protokollarisch üblichen Ehrentitel Ein Ehrsamter Rat.

17 RPR v. 17.11.1648 567ff.; folgende Angaben und Zitate ebd.

18 Vgl. dazu LThK 10, ²1965. 348. Ziel dieses Konzildekretes war es, das in der vorreformatorischen und vortridentinischen Zeit weit verbreitete und für viel Unmut sorgende Unwesen der Pfründenkumulationen, Sinekuren, Inkorporationen, Koadjutoren und dgl. mehr zu beseitigen und die Qualität der seelsorgerlichen Betreuung wieder zu heben. Die Residenzpflicht wurde durch das Konzil von Trient namentlich auch den Kardinälen in den diesen anvertrauten Bistümern auferlegt.

christlichen Obrigkeit für das Seelenheil der ihr anvertrauten dörflichen Untertanen, wenn Eytenbentz an seine Pflicht erinnert wird, »seinen anvertrauten Pfarrkhündern unnd Seelen tag und nacht beyzuewohnen...« Nachdem zuletzt in Dunningen der Mesner »ob absentiam parochi« ohne Spendung der Sakramente gestorben ist und »dergleichen ewige gefahren noch weiters bey anderen Pfarrkhündern zue Dunningen fürgehen möchtenn«, glaubt der Magistrat »als ihrer Underthonen vorgesetzte Oberkhait weiteres nit gestatten, noch gegen Gott verantworten« zu können, daß sich der Dorfpfarrer fern der ihm anvertrauten Seelen in Schutz und Schirm der Stadt aufhält und kündigt ihm diese auf. »Gleichwie vihl hundert Ehrliche Priester unnd Pfarrherren auf dem Landt Ihren Pfarrkhündern beywohnen, also sol sich Herr Eitenbentz gleichgestalt zue seiner Pfarr begeben« – zumal auf Kosten der Bruderschaft der Pfarrhof zu Dunningen speziell für ihn instandgesetzt worden sei. Im Februar 1649 kommt die vom Magistrat schon lange Jahre geforderte kirchliche Untersuchung gegen Eytenbentz zustande, wie aus einem Schreiben des Rats an den Pfarrer und Dekan von Villingen hervorgeht, den der Bischof mit der Sache beauftragt hat¹⁹. Nachdem Johann Eytenbentz, der den Ernst der Lage wohl erkennt, sich beim reichsstädtischen Amtsbürgermeister für seine Verfehlungen entschuldigt hat, ist der Magistrat bereit, die von ihm betriebene Inquisition mit dem Ziel, den Pfarrer abzulösen, wieder abzusagen und »lieber seine verbesserung dan bestraffung« anzustreben, wie es in einem Schreiben an den Konstanzer Generalvikar heißt²⁰. Daß ein Grund für den Verzicht auf die Untersuchung die zu erwartenden Kommissionskosten sind, verhehlen die Rottweiler in dem Schreiben nicht.

Mehr als vier Jahre lang findet sich dann nichts mehr zu diesem Thema in den Ratsprotokollen und den erhalten gebliebenen Korrespondenzen. Am 26. August 1653 beklagt sich der Rottweiler Magistrat dann erneut in einem Schreiben an den Generalvikar über den »unrühwige(n) Priester Herr M. Johann Eytenbentz«²¹, der inzwischen augenscheinlich nach Dunningen übergesiedelt ist. Stein des Anstosses ist diesmal des Pfarrers Hengst, den dieser frei auf dem Friedhof wie auf einer Wiese laufen lasse. Das Tier beschädige und zerstöre dabei Grabkreuze, sei zudem bereits etliche Mal aus dem Friedhof ausgebrochen und habe die Ackergäule der Bauern des Dorfes angegriffen und verletzt, »also das baldt ain todtschlag daraus entstanden were«. Der Magistrat ist mit seiner Geduld nunmehr endgültig am Ende, er fordert den Generalvikar zum Eingreifen auf, um einen Aufruhr in dem Dorf zu verhindern. Einen Monat später drängt der Magistrat, da »keine emendation und besserung zuehoffen« sei, »disen unrühwigen, eigensinnigen, ungehorsamen und ärgerlichen Priester zueamoviren und abzueschaffenn«²². Da sich Eytenbentz wegen seiner Vergehen vor dem bischöflichen Fiskal verantworten soll, trägt der Magistrat das neueste Sündenregister des Dunninger Dorfpfarrers vor: Den Bruderschaftspfleger habe er zuletzt an Ehre und gutem Namen geschmälert, er verstoße zudem gegen die Synodalstatuten und halte nicht alle Sonntage Kinderlehre. Schließlich noch reite er »nit allein one anhabendes tischröckhlin gleich als wie ein Stahlknecht seinen hengst über den, vom Pfarrhoff uf vihl schritt im fleckhen entlegenen bronnen, sonderen gehet auch vihlmahlen also one den priesterlich habit, zue seiner Pfarrkhünderen gewüßlichen nit geringen ärgernus, fluechend und schwehrend im dorff herumb, schändet und schmähet die Underthonen uff der Kantzel in specie, respectirt uns als Patrones und Collatores so wenig, als wan wür ihme die Pfarr nit conferirt hetten...«

1655 endlich vermag sich der Rottweiler Magistrat in Konstanz durchzusetzen: Pfarrer

19 Brief des Rats an Pfarrer und Dekan von Villingen v. 5.2.1649, Konzept, StAR II, VII,5, Nr. 5.

20 Brief v. 19.2.1649, StAR II, VII,5 Nr. 6.

21 StAR II, VIII,1, Nr. 4a.

22 Konzept eines Schreibens an den Bischof v. 30.9.1653, StAR II, VIII,1, Nr. 4b; folgendes ebd.

Eytenbentz wird abgelöst und »ex toto districtu Rottwilensis capituli amovirt«²³. Die Amtsenthebung hat noch ein finanzielles Nachspiel: Hans Stern, der Dorfvogt und zugleich Gastwirt in Dunningen, hat den Wolfacher Pfarrer Simon Loth, den Konstanz mit der Untersuchung gegen Eytenbentz beauftragt hatte, bei sich beherbergt und bittet den Rat um die Begleichung noch ausstehender Zehrungskosten in Höhe von 13 Gulden drei Batzen²⁴. Der Magistrat weist die Bruderschaft an, die Schuld zu bezahlen und sich dafür nach dem Tod von Martin Eytenbentz' Witwe, der Mutter des gemäßregelten Pfarrers, an deren »verlassenschaft« schadlos zu halten; dies geschieht dann zwei Jahre später nach dem Tod der Frau²⁵.

Ein Bittschreiben von Johann Eytenbentz an den Rat, ihm bei der Eintreibung von noch ausstehendem Getreide behilflich zu sein, weisen die Rottweiler barsch ab²⁶. Man habe »mit denen im schreiben ahngedeuten fruchten im geringsten nichts zue thun, noch sich deren anzunehmen (...), daher Er Herr Eytenbentz solche bei dem Jenigen, welcher selbige in sein gewahrsambe genomen, gleichwohl suechen möge«.

Johann Eytenbentz findet eine neue Stelle als Pfarrer im fürstenbergischen Donaueschingen – auf Empfehlung von Dr. Justus Hausmann, des Dekans des Landkapitels Rottweil und Pfarrers von Oberndorf. Dieser setzt sich bei Landgraf Franz Karl nachdrücklich für Eytenbentz ein, der zunächst kommissarisch die Donaueschinger Pfarrei versieht²⁷. Eytenbentz habe »wegen embsiger versehung des Gotsdienst und pfärlichen functionen von allen und jeden unpassionierten leuthen in gemain ein schönes praedicat erhalten«; zumal von seinen früheren Pfarrkindern in Dunningen, die ihn nur ungerne hätten ziehen lassen. Ein angesichts der Vorgeschichte fürwahr erstaunliches Urteil!

II. Das Kirchenregiment in der Rottweiler Landschaft

II.1 Die Seelsorge

Das wirksamste Instrument der Kontrolle und Einflußnahme auf die kirchlichen Verhältnisse in der Landschaft bildete zweifellos das Patronatsrecht und das damit verbundene *ius praesentandi*, das der reichsstädtische Magistrat direkt oder indirekt in der Mehrzahl der zu

23 RPR v. 24.11.1655, S.314. – Laut Ratsprotokoll v. 13.4.1655, 244, präsentiert der Magistrat als Eytenbentz' Nachfolger den Dornmettinger Pfarrer Johann Kayser, der neben Dunningen vikariatsweise auch die Dörfer Seedorf und Stetten seelsorgerlich betreuen soll. In einem als Konzept erhaltenen Brief nach Konstanz v. 25.8.1655 präsentiert der Rat demgegenüber dem Bischof Johann Reithaar, gewesenen Pfarrer von Groschweyer, Bistum Speyer, als neuen Dunninger Seelsorger; HStA Stuttgart B 203 Bü 42, Ortsakte Dunningen.

24 RPR v. 4.4.1656, 363.

25 RPR v. 6.5.1658, 51.

26 RPR v. 24.11.1655, 314; folgendes ebd.

27 Schreiben des Dekans v. 6.3.1655. – Fürstl. Fürstenberg. Archiv. Akten der Pfarrei Donaueschingen. In: Die Beziehungen des Hauses Fürstenberg zur Residenz- und Patronatspfarre Donaueschingen von 1488 bis heute. In Regesten dargestellt von Heinrich FEUERSTEIN, Donaueschingen 1939. S. 41. – Folgendes ebd. – Eytenbentz taucht in den Donaueschinger Kirchenakten in der Folge noch mehrfach auf: Am 23.4.1655, nachdem er inzwischen die kanonische Einweisung durch den Bischof als Pfarrer von Donaueschingen erhalten hat, entschuldigt er sich vor dem fürstenbergischen Oberamtman in Donaueschingen wegen einer gegen ihn an den Landgrafen gelangten Verdächtigung (item); schließlich noch am 16.6.1662 sowie am 28.8.1662, als er Landgraf Ferdinand Friedrich am Totenbett beisteht (ebd. 42). Am 4.12.1666 zeugt ein Schreiben aus Konstanz von einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Fürstbischof und der Witwe des verstorbenen Landgrafen über die Neubesetzung der Pfarrei Donaueschingen (item 43, 44). Eytenbentz ist zu diesem Zeitpunkt also nicht mehr Pfarrer in Donaueschingen.

Rottweil gehörenden Dörfer ausübte²⁸. Kleinere Ortschaften in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt wurden als Filialen von der Stadtpfarrei Heilig Kreuz oder von St. Pelagius in Rottweil-Altstadt aus betreut. In beiden Kirchen besaß der Magistrat, abgesehen von einigen Altären in Heilig Kreuz, unangefochten das Patronat. In zahlreichen anderen, größeren Dörfern sprach die reichsstädtische Obrigkeit über das direkt ausgeübte Präsentationsrecht, das die Rottweiler auf den verschiedensten Wegen im Laufe der Zeit erlangt hatten, das entscheidende Wort bei der Neubesetzung vakanter Pfarrstellen. Ähnlich wie im Bereich der weltlichen Herrschaftsrechte, wo beispielsweise die Reichsritterschaft das Kollektationsrecht über die rottweilischen Flecken Stetten und Niedereschach und Fürstenberg die Blutgerichtsbarkeit über Mühlhausen innehatte, mußte sich die reichsstädtische Obrigkeit die kirchenrechtlichen Befugnisse in ihrem Territorium mit verschiedenen auswärtigen Herrschaften teilen²⁹.

Die besten Chancen, die Präsentation des Magistrats für eine vakante Pfarrstelle in der reichsstädtischen Landschaft zu erhalten, hatten Rottweiler Bürgersöhne. In den Jahren während und nach dem Dreißigjährigen Krieg, als auch die katholischen Pfarrer seltener geworden waren und zahlreiche Pfarreien vikariatsweise vom Nachbarort aus betreut werden mußten, erwartete der Magistrat von den aus Rottweil stammenden Seelsorgern, daß sie ihre Dienste ihrer Heimatstadt anboten. Nachdem die Stadt den angehenden Theologen während ihres Studiums durch Stipendien und tituli mensae wirtschaftlich unter die Arme gegriffen hatte, erschien es dem Magistrat nur recht und billig, daß diese später als Seelsorger in ihrer Vaterstadt und deren dazugehörigen Dörfern tätig wurden. Der aus Rottweil stammende Laux Binder, damals als Pfarrer in Nendingen tätig, wurde 1658 vom Magistrat daran erinnert, »wasmassen E. E. Rhat ihme als Einem burgerskhündt hievohr dise Gnadt erwisen und zue erlangung Priesterlichenn Standts nothwendigen titulum mensae uf St. Peters Altar oder Kaplaney in der Pfarrkürchen zuem hailigen Kreutz mitgetheilt, dahero er billich ursach hette, vorab bei so grossem mangel der Priestern, seinem geliebten Vatterlandt vor anderen Frembden zuedienen«³⁰. Binder bewirbt sich auch tatsächlich um die Pfarrei Dietingen und das Vikariat in der Altstadt. »Dem Vatterlandt vor annderen dienen« soll auch der bei Würzburg seelsorgerlich tätige Melchior Ackhermann, der die Präsentation des Magistrats für die Pfarrei Dauchingen und die dazu gehörende Filiale Weilersbach erhält³¹. Johann Wilhelm Koler, Priester in dem benachbarten, den Freiherrn von Freiberg gehörenden Wellendingen, wird die »aus barmhertzigkeit als Einen burgers Sohn« begehrte Aufnahme in das Rottweiler Spital vom Magistrat abgeschlagen, »aldieweilen weder Er noch seine drey gehabte brüeder, so gleichfahls Priester gewesen, gemeiner Statt ein mahlen gedient, noch jemahlen zuedienen begehrt«³².

Das Präsentationsrecht diente dem reichsstädtischen Magistrat als Handhabe, um Seelsorger in den von ihm kontrollierten Pfarreien in Stadt und Land unterzubringen, die seinen Vorstellungen entsprachen. Der Magistrat sah sich die Bewerber für eine frei gewordene Pfarrstelle zumeist genau an, bevor er die Präsentation erteilte. So mußte 1672 Dr. Johann Georg Gnan, der vom Konstanzer Bischof empfohlene Nachfolger für den nach 20 Jahren

28 Zum Territorium der Reichsstadt Rottweil vgl. unten den Exkurs.

29 Die Tatsache, daß das Präsentationsrecht bei einer auswärtigen Herrschaft lag, mußte dabei nicht in jedem Fall einen Einfluß des Rottweiler Magistrats auf die Neubesetzung solcher Pfarreien ausschließen, wie ein Beispiel aus dem Jahr 1667 zeigt: Der Prälat von St. Blasien, der das Präsentationsrecht für die Pfarrei Böisingen besitzt, überläßt »aus gueter Nachpahrshafft« die Auswahl zwischen zwei Kandidaten für die vakant gewordene Pfarrstelle dem Rottweiler Magistrat. RPR v. 1.2.1667, 574.

30 RPR v. 31. 5. 16587, 58f.

31 RPR v. 3.4.1659, 170f.

32 RPR v. 26.9.1661, 469f.

ausscheidenden, verdienten Stadtpfarrer Dr. Frantz Brockh, zunächst eine Probepredigt halten, bevor sich der Rat nach eingehender Beratung schließlich für ihn entschied³³. In der Landschaft war es durchaus keine Seltenheit, daß eine Pfarrstelle einem Bewerber zunächst für die Dauer eines Jahres »per commissionem« übertragen wurde, bevor er dann, sofern er sich im Sinne des Magistrates bewährt hatte, die eigentliche Präsentation erhielt. Magister Thobias Berlin, der im Dorf Herrenzimmern die Nachfolge des »wegen verybten ärgerlichen excessen« von seinem Amt abgelösten Hypolitus Pfister antritt, erhält die Stelle zunächst nur per commissionem »umb vorderist beobachtung seines verhaltens«³⁴. Auf dieselbe Weise kommt Lorentz Mauch, zuvor Kaplan an der Stadtpfarrei Heilig Kreuz, zu seiner neuen Stelle in Mühlhausen: Die Dorfpfarrei wird auch ihm ein Jahr lang »per commissionem« übertragen, »mit dem anhang, wan er sich, seinem erbieten gemäs, wohlverhalten würdet, alsdann ihme uff sein ferneres ahnmelden gebührende praesentation darauff ertheilt werden solle«³⁵. Die Reihe der Beispiele ließe sich fortführen.

In den Augen des Magistrates hatte die Übertragung einer Pfarrei für ein Jahr durchaus den Charakter einer Probezeit, in der ein neuer oder ein mit einem zweifelhaften Ruf behafteter Pfarrer geprüft wurde. Nur vor der Erteilung der begehrten Präsentation auf eine Pfarrstelle nämlich besaß der Magistrat eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit und konnte mißliebige Priester ablösen, beziehungsweise erst gar nicht auf Dauer auf eine Pfarrstelle gelangen lassen. Nach der einmal gewährten Präsentation war ein katholischer Priester dem direkten Eingreifen und der Jurisdiktion der weltlichen Obrigkeit entzogen, nur über den Bischof als der für die Pfarrer zuständigen geistlichen Oberinstanz ließ sich dann noch eine Maßregelung oder gar Absetzung erreichen – auf freilich zumeist sehr langwierigen und kräftezehrenden Wegen durch die kirchlichen Instanzen, wie der Fall Eytenbentz zeigt. Daß diese Exemption eines einmal bestellten katholischen Pfarrers von dem direkten Zugriff seines Patrons, zumal wenn dieser noch mit dem Landesherrn identisch war, zugleich auch Schutz vor einem allzu handfesten obrigkeitlichen Kirchenregiment bot, das Seelsorge und Kirche für weltliche Interesse und Anliegen benutzt, ist freilich die andere, ebenfalls zu beachtende Seite dieser Medaille.

Bei Pfarrern, die ihr Amt im Sinne seiner kirchenpolitischen Vorstellungen ausüben, spart der Rottweiler Magistrat weder mit Lob noch mit materiellen Gunst-Bezeugungen in Form von Zugeständnissen bei der Entlohnung. Den bereits erwähnten Rottweiler Pfarr-Rektor Dr. Brockh, der nach 20 Jahren Seelsorge in der Reichsstadt am oberen Neckar in das Hochstift Augsburg als Domherr und Domprediger wechselt, rühmt das Rats-Protokoll als »Exemplarischen, getrewen, frommen und eyfrigen gaistlichen Hührten, Pfarrer und Seelsorger«³⁶. Magister Johann Zaner, zuvor Seelsorger in Bösing, erteilt der Rat offensichtlich mit Freuden die erbetene Präsentation für die vakante Pfarrei Epfendorf – »wegen seines nit allein jetzo zue Bösing, sondern auch hievohr zue Epfendorff, so lang er alda gewesen, zue eines Ehrsamem Rhats und seiner Pfarrkhündern gueten contento und sonderbahren trost, auch befürderung der Seelen hail und in fleissiger Instruierung der lieben Jugent in dem gebett, zue

33 RPR v. 27.9.1672, 561f. – Zu Dr. Brockh vgl. Albert HAEMMERLE, Die Canoniker des Hohen Domstiftes zu Augsburg bis zur Saecularisation. Privatdruck, o. O. 1935, 34 (Nr. 150).

34 RPR v. 10.7.1669, 177.

35 RPR v. 9.7.1661, 437. – Lorentz Mauch gelingt es offensichtlich nicht, alle Zweifel an seinen seelsorgerlichen Qualitäten zu beseitigen und völlig das Vertrauen des reichsstädtischen Kirchenpatrons zu gewinnen. 1672 wird ihm die Pfarrei Herrenzimmern für ein Jahr per commissionem übertragen – »In hoffnung Er sich seinem versprechen gemäs« wohl verhalten werden. RPR v. 9.6.1672, 513. Ein Jahr darauf wird ihm die begehrte Präsentation pro investitura ein weiteres Mal verweigert; er hat die Pfarrei noch ein weiteres Jahr lang per commissionem zu verwalten. RPR v. 20.7.1673, 680f.

36 RPR v. 27.9.1672, 561f.

Meniglichs wohlgefallen gefiehrten Exemplarischen, Priesterlichen wandels und lebens, dahero aus der Underthonen bishero gegen ihme continuierten und annoch verspührenden sonderbahren gueten affection und zuenaigung«³⁷. Zaner, zu dessen neuer Pfarrei auch die Dörfer Irslingen und Harthausen gehören, erhält für die Erfüllung der Seelsorge einen Helfer; 25 Gulden, die aus der Epfendorfer Pfarrei jährlich an die Obervogtei gehen, sowie zwölf Malter Frucht, die jeweils dem städtischen Kastenamt zustehen, werden ihm für sechs Jahre erlassen – zur Reparaturung des baufälligen Pfarrhofes. »In vernemmung seines wohlverhaltens und führenden aufferbawlichen priesterlichen wandels und lebens, auch seiner Pfarrkhünderen gegen ihme derentwegen tragenden gueten Zuenaigung und liebe und der benachpahrten Priesterschaft gegen ihme habenden gueten affection« wird dem Balgheimer Pfarrer Johann Martin Seickher vom Rat zugestanden, daß die Untertanen des Dorfes den ihm gebührenden halben Zehnten für die Dauer von zwei Jahren einführen und ausdreschen sollten³⁸.

Wie das Beispiel von Matthias Molitor, des Predigers an der städtischen Kapellenkirche zeigt, der später zugleich als Vikar die Pfarreien Dietingen und Altstadt betreut, ist der Magistrat auch durchaus bereit, ihm genehme Seelsorger gegenüber dem Bischof in Schutz zu nehmen. In einem Schreiben an den Generalvikar bittet der Rat, Molitor, der nach Konstanz zitiert worden war, die vorgeworfenen Fehler und Vergehen angesichts seiner in Rottweil an den Tag gelegten Qualitäten als Seelsorger nachzusehen. Die ihm anvertraute Kapellenkirche habe er »mit erzaigtem gaistlichen eufereu renovirt, den dienst Gottes und Mariae sonderbar gemerhet und gleich wie in seinem abwesen die besuchung der Kirchen ab, also in der kurzen Zeit, so Er widerum alhier, zugenomen, dahero der Seelen hail und Seeligkait durch dises subiectum in ermelter Kirchen nit wenig befürderet...«³⁹

Auf der anderen Seite ist der reichsstädtische Magistrat zu keiner Zeit bereit, ihm als nachlässig oder unfähig erscheinende Geistliche tatenlos gewähren und deren Disziplinierung allein dem Bischof, als der eigentlichen Obrigkeit der Priester, zu überlassen. Der Rat sieht sich als weltliche Obrigkeit der dörflichen Untertanen auch für deren geistliches Wohl zuständig und damit auch für eine zureichende, das Seelenheil der Bauern befördernde kirchliche Betreuung. Etwa zur selben Zeit, als es in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges an Priestern überhaupt, vor allem aber an fähigen Seelsorgern mangelt, kommen auch aus dem Dorf Dietingen Klagen über den Pfarrer. Kaplan Krachenfels, eigentlich in der Stadtkirche Heilig Kreuz zuhause und Prediger an der Kapellenkirche, wurden für ein Jahr die Pfarreien Dietingen und Altstadt mit den zu letzterer gehörenden Filialen Gölldorf und Bühlingen übertragen. Er versehe nun aber, so beschwert sich der Rat in einem Schreiben an den Konstanzer Generalvikar, »den Gottesdienst (...) also nachlässig, ärgerlich, wider Gottes Ehr und der Seelen hail«, daß die Dietinger Untertanen darin die Schuld für den Schaden suchten, den ein Blitzschlag an der Kirche angerichtet hatte⁴⁰. Habe er doch etwa nach Fronleichnam das Altarssakrament unverschlossen herumstehen lassen. Mit den Rottweiler Dominikanern, die willens sind, die Pfarrei für ein Jahr kommissionsweise zu übernehmen, können die Rottweiler dem Generalvikar auch bereits einen Nachfolger für Krachenfels präsentieren, dessen Ablösung »uns dan für hohnotwendig zue der armen leuthen trost (erscheint), die ganz klainmütig seind und zue ihme, Krachenfels, khain herz und gemüet haben«.

Überhaupt keine Nachsicht kennt der Magistrat, wenn er sich und die Stadt von einem

37 RPR v. 12.6.1665, 341f.

38 RPR v. 16.7.1665, 357f. – Den Untertanen von Balgheim werden im Gegenzug zur Vergütung ihrer Fuhr- und Drescherdienste ein Teil der der Heiligenfabrik des Orts geschuldeten Zinsen nachgelassen. Der Zehnte ist für gewöhnlich eine Holschuld des Berechtigten. Vgl. dazu Wolfgang v. HIPPEL, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg. Bd. I. Boppard a. Rh. 1977. 213f. und 220.

39 StAR II, VII,5 Nr. 4. Brief v. 27.10.1646.

40 Brief v. 11.7.1646. StAR II, VII,5, Nr. 2.

Geistlichen in der Autorität und obrigkeitlichen Stellung angegriffen sieht. Gegen einen Bruder des Rottweiler Prediger-Konvents, der in Deißlingen »auf öffentlicher Kantzel« den Rat und die Bürgerschaft »schimpflich, spötlich und ehrwürdig (...) traducirt und bezüchtigt« hat, geht er mit aller Entschiedenheit vor: Der Prior des Klosters muß versprechen, den Pater »gebürendt ab(zu)straffen«⁴¹. Lorentz Herderer schließlich, der Pfarrer von Dauchingen, der bei einer Zehntverleihung und offensichtlich auch anderen Anlässen mit »spot-, schmach-, schimpfflich, trutzig und ehrverletzlichen redenn« gegen den Pfleger der Bruderschaft, die in diesem Dorf die Obervogtei innehat, vorgegangen ist, wird vor »seiner fürgesetzten ordenlichen Oberkeit zue Kostantz« verklagt⁴². Als diese den Geistlichen mit einer Geldstrafe belegt, gibt sich der Magistrat zufrieden, »doch mit dem anhang, wofern Er Herr Pfarrer mit dergleichen insolentien hinführo weiters herführbrechen wurde, das E. E. Rhat mit repetierung der vorigen Excessen andere mittel wider ihne vor die hand zuenemmen nicht underlassenn wurde«.

Ein wichtiges Anliegen war der reichsstädtischen Obrigkeit offenkundig, daß die Dorfpfarrer in gutem Einvernehmen mit ihren Pfarrkindern lebten und die Autorität der Kirche wie auch jene des Magistrats nicht durch unschickliches Verhalten untergruben. Besonders empfindlich aber reagiert der Rat, wenn ein Dorfpfarrer seine seelsorgerlichen Pflichten vernachlässigt. Seedorf beklagt sich 1668 über seinen Pfarrer Jacob Dobel, der sich weigere, »one versprechung absönderlichen belohnung« die Gemeinde bei Bittprozessionen für die Feldfrüchte zu begleiten und zu diesem Zweck die Kirchenglocken zu läuten sowie Kreuz und Fahnen herauszugeben⁴³. Der Magistrat zeigt sich ungehalten über diese »ärgerliche verwaigerung« des Pfarrers, dessen Vorgänger sich stets gerne an den Öschprozessionen beteiligt hätten. Den Untertanen von Seedorf trägt der Magistrat auf, »mit gewalt (zu) leüthen und Kreuz und fahnen aus der Kürchen mit(zu)nemmen unndt fort(zu)gehen«, wenn der Priester sich dem Wunsch seiner Gemeinde weiterhin verschließen sollte.

Der Magistrat legt höchsten Wert darauf, daß die Pfarrer in Stadt und Landschaft zuverlässig und gewissenhaft ihre seelsorgerlichen Aufgaben erfüllen. Versäumnisse in dieser Richtung sind Anlaß zu herber Kritik und Reglementierungen. Die reichsstädtische Obrigkeit wünscht sich ihre Dorfpfarrer als Vorbilder für die zu betreuenden Untertanen – zumal hinsichtlich einer christlichen und tugendhaften Lebensführung im Alltag. Dem wiederholt mit harschen Worten gemaßregelten Pfarrer Dobel wird aufgetragen, den »seiner Seelsorg ahnbefohlenen Underthonen« mit mehr »discretion und bescheidenheit« entgegenzutreten und ihnen endlich »ain guetes Exempell (zu) gebenn«⁴⁴.

In der 1618 erneuerten Kirchenordnung, die in der Folge bei den für sämtliche rottweilischen Dörfer abgehaltenen Jahrgerichten jedesmal bekannt gemacht wurde, legt der Magistrat seine seelsorgerlichen Wünsche vor⁴⁵. Die reichsstädtische Obrigkeit verlangte darin ausdrücklich von den Pfarrern, »daß sie unsern Unterthanen am Samstag- und andern Feieraben-

41 RPR v. 13.10.1646, 252f.

42 RPR v. 3.11.1665, 412f.

43 RPR v. 11.5.1668, 59. – Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Seedorfer Pfarrer von einer überaus kärglich dotierten Pfründe sein Leben zu bestreiten hatte. In den Ratsprotokollen finden sich eine Fülle von Belegen, wo der Geistliche um eine Aufbesserung seines mageren Einkommens bittet und der Rat, der offensichtlich im Bilde ist um die materielle Notlage des Seelsorgers, diese ihm auch zumeist gewährt. RPR v. 17.1.1669, 125f.; v. 6.7.1679, 645; v. 20.8.1680, 719; v. 8.2.1674, 128; v. 25.8.1672, 540ff.

44 RPR v. 17.1.1669, 125f.

45 Die Ausführungen zur Kirchenordnung stützen sich auf die Wiedergabe des Textes bei RUCKGABER, Bd. I, 299f. Das Originaldokument scheint nicht auffindbar. Daß die Kirchen- und Sittenpolitik des Magistrats sich im 17. und 18. Jahrhundert im wesentlichen gleich blieb, zeigt die im Jahrgerichtsbüchlein von 1759 (ed. von Eugen Mack. Rottweil 1922) enthaltene Kirchenordnung für die Landschaft, die sich nur in Nuancen von den Bestimmungen von 1618 unterscheidet.

den eine Vesper singen oder lesen, auch an Sonn- oder Feier- und andern Tagen nach der ältern Katholischen Christlichen Kirchenordnung mit Predigen des Worts Gottes und Meßlesen und andern, guten christlichen Gebräuchen erbauen; daß sie selbst aber, ihrem Amte und Stande gemäß, einen erbaulichen und züchtigen Wandel führen, daß (in dieser Hinsicht) nichts von ihnen versäumt, sondern daß durch sie dem gemeinen Manne ein gutes christliches Exempel gegeben werde«.

Zu ergänzen wäre, daß die Dorfpfarrer neben dieser Aufsicht durch die reichsstädtische Landesherrschaft zunächst und in erster Linie der Kontrolle durch die kirchliche Hierarchie unterworfen waren. Dies geschah zum einen durch die Dekane in den einzelnen Landkapiteln, zum anderen durch umfangreiche Visitationen, die seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts zu einer festen Einrichtung wurden⁴⁶. Für das Landkapitel Rottweil werden in seiner Gänze oder für einzelne Gemeinden Visitationen in den Jahren 1550, 1574, 1581, 1583, 1590, 1597 und 1609 aufgeführt. Nach einer weit über den 30jährigen Krieg hinausreichenden Unterbrechung findet erst 1685 wieder eine Visitation in verschiedenen Dörfern statt. Auffallend ist, daß vor dem 30jährigen Krieg die Visitationen zumeist von den örtlichen Dekanen vorgenommen werden, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedoch ausschließlich durch Generalvisitatoren, die im Auftrage des Bischofs speziell dieser Tätigkeit nachgehen. Die Durchsicht des von Zeeden herausgegebenen Repertoriums der Kirchenvisitationsakten erweckt den Eindruck, daß das Rottweiler Kapitel bei der Visitations-Häufigkeit nach 1609 im Vergleich zu anderen Kapiteln der Diözese erheblich unterrepräsentiert ist⁴⁷. Für den Zeitraum zwischen 1609 und 1700 wird lediglich eine einzige Visitation aufgeführt, jene von 1685, die zudem nur die Reichsstadt selbst und die Dörfer Seedorf, Herrenzimmern, Stetten und Epfendorf erfaßte.

II.2 Die wirtschaftlichen Aspekte

Das Patronatsrecht ist für den Rottweiler Magistrat ein Teil jener Herrschaftsrechte, die in der Summe die Landesherrschaft der Reichsstadt über ihr bäuerliches Territorium konstituieren. Das Vorschlagsrecht bei der Neubesetzung vakanter Pfarreien ist angesichts der hohen Autorität und des Einflusses, die ein katholischer Geistlicher im 17. und 18. Jahrhundert in der dörflichen Gesellschaft innehatte, von nicht zu unterschätzender politischer und herrschaftsstabilisierender Bedeutung⁴⁸. Demgegenüber ist das unmittelbare materielle Gewicht des *ius patronatus* für die Reichsstadt gering. Genau umgekehrt verhält es sich bei der Zehnherrschaft, die bei einer Untersuchung des reichsstädtischen Kirchenregimentes keinesfalls übergangen werden darf. Dieser Rechtstitel ist im 17. und 18. Jahrhundert bar jeder direkten hoheitlichen Implikationen. Umso größer ist indessen der wirtschaftliche Wert der Zehnherrschaft.

Anzumerken wäre bei dieser Gelegenheit, daß der Zehnte im 17. Jahrhundert seinen ursprünglichen Charakter einer allgemeinen, in erster Linie zum Unterhalt des *parochus* bestimmten Kirchensteuer längst verloren hatte und zu einem Anlagen- und Handelsobjekt in

46 Vgl. hierzu die im Erzbischöflichen Archiv Freiburg (EA Fbg) gelagerten Visitationsakten für die frühere Diözese Konstanz.

47 Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. Ernst Walter ZEEDEEN und Peter Thaddäus LANG, Bd. II Baden-Württemberg, Teilband I.

48 Vgl. hierzu Edwin Ernst WEBER, Herrschaft und bäuerliche Opposition: Die Reichsstadt Rottweil und ihr Territorium vom 30jährigen Krieg bis zum Abschluß des Landschaftsrezesses von 1698, Magisterarbeit Freiburg 1987, 117f.

weltlichen und auch geistlichen Händen geworden war⁴⁹. Auch die weitgehende Zehntzersplitterung läßt sich im rottweilischen Territorium erkennen: In Gölldorf und Böhringen beispielsweise zwingen die Ansprüche einer Vielzahl von Zehntinteressenten zur Ausarbeitung komplizierter Aufteilungs-Schemata⁵⁰.

Der Magistrat verfolgt bei seiner Zehntherrschaft ein doppeltes Ziel: Zum einen hat er eine ausreichende materielle Versorgung der Pfarrer sicherzustellen, für die er als Zehnherr direkt zuständig ist; zum anderen aber darf die dem Pfarrer aus dem Zehntertrag gewährte »kompetenz« nicht zu hoch ausfallen, soll doch ein möglichst großer Anteil des Zehnten in die Kassen und »Kästen« der Stadt beziehungsweise der zu dieser gehörenden *pia corpora* wandern.

Jede Präsentation oder auch nur commissionsweise Ernennung eines Pfarrers für eine neue Pfarrstelle bedeutet für den Magistrat auch, sich mit dem neuen Seelsorger über die künftige Aufteilung des Zehnten – vorausgesetzt natürlich, die Stadt hat diesen in dem jeweiligen Dorf zur Gänze oder teilweise inne – und der weiteren pfarrlichen Einnahmen und Abgaben zu vergleichen. Als 1656 der Mühlhauser Pfarrer Martin Bickh im Nachbardorf Dauchingen für seinen schwerkrank daniederliegenden Priesterkollegen einspringen soll, gewährt ihm der Rat in einer Vereinbarung »für wochentliche lesung einer Mess, doch am wercktag, und vorsehung der Seelsorg mit beichten und raichung der Hl. communion zehn Malter Korn«⁵¹. Johann Krachenfels will die Pfarrei Epfendorf nur unter der Bedingung übernehmen, daß ihm seine Abgabe von 25 Gulden Zins und 14 Malter Frucht an Obervogtei beziehungsweise Kastenamt zumindest für sechs Jahre erlassen wird. Der Magistrat willigt ein⁵².

Eine Einigung ist zumeist nur nach einigem Verhandeln und gelegentlich auch erst nach kräftigen Konflikten möglich. Mit dem Pfarrer von Niedereschach, dem der von den städtischen Kastenherren angebotene Zehnt-Anteil von 18 Maltern Frucht sowie die Überlassung des Stockzehnten offensichtlich zu wenig ist, gelingt ein Vergleich erst »nach vielem marckhthen«⁵³. Materielle Zugeständnisse gegenüber den Pfarrern haben den Charakter einmaliger oder auf einen bestimmten Zeitraum begrenzter Gnadenerweise, keinesfalls soll eine »Gerechtigkeit«, ein »Präjudiz« geschaffen werden, die für den Seelsorger einen dauerhaften Rechtsanspruch, für die Stadt aber einen definitiven Verzicht und damit Einnahmeverlust bedeuten würden⁵⁴.

Wie der Fall Eytenbentz schon gezeigt hat, setzt sich der Magistrat gegen in seinen Augen zu weit gehende materielle Ansprüche und Forderungen von Dorfgeistlichen mit aller Entschiedenheit zur Wehr. Ebenso wie über seine sonstigen Herrschaftsrechte und Besitztitel wacht die reichsstädtische Obrigkeit auch eifersüchtig über ihre Zehntansprüche. Dem von

49 Einen knappen Abriss über die Entwicklung des Zehnten seit dem Frühmittelalter gibt Eugen HABERKERN, Joseph Friedrich Wallach, *Hilfswörterbuch für Historiker*, Tübingen 1980, unter dem betreffenden Stichwort.

50 Verzeichnis über die Zehntaufteilung zu Gölldorf o.D., zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, vermutlich um 1667; Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 203, Bü 44; Verleihungsurkunde des Böhringer Zehnten durch den württembergischen Herzog Wilhelm Ludwig vom 12.6.1675 (alter Stil), Abschrift v. 23.1.1682, HStASt, B 203, Bü 40; zur Kommerzialisierung und Zersplitterung des Zehnten vgl. auch von HIPPEL 211f.

51 RPR v. 31.8.1656, 412f. – Diese zehn Malter sollen beim offensichtlich erwarteten Tod des Dauchinger Pfarrers von den 50 Maltern Frucht abgezogen werden, die diesem die Stadt im Rahmen eines Vergleichs anstelle des ihm zustehenden halben Zehnten für ein Jahr eingeräumt hat.

52 RPR v. 8.10.1658, 100f.

53 RPR v. 18.8.1643, 569 und v. 13.8.1643, 565. – Man einigt sich schließlich auf 24 Malter, den Stockzehnten möchte der Rat dem Pfarrer nun aber nicht mehr zugestehen.

54 Die beiden Termini tauchen zuhauf in den Ratsprotokollen auf, nicht nur im Zusammenhang mit materiellen Zugeständnissen an Geistliche. Vgl. als Nachweise RPR v. 12.3.1682, 120ff. und v. 23.7.1676, 289ff.

offenkundigen Existenzsorgen geplagten Seedorfer Pfarrer Dobel, dem in Einzelfällen unter den oben geschilderten Vorzeichen wiederholt materielle Zugeständnisse gemacht werden, wird »sein ahnmassender Zehenden (...) gentslich abgeschlagen«⁵⁵. Ähnlich unnachgiebig entscheidet der Rat, als der Kaplan von Herrenzimmern, Ignatius Pfender, den dortigen Novalzehnten für sich beansprucht, der in den Augen der Obrigkeit seit jeher der Rottweiler Bruderschaft zusteht⁵⁶. Zu Gunsten der Bruderschaft votiert der Magistrat auch 1674 in Dunningen, wo der Dorfpfarrer den Fruchtzehnten von umgebrochenen und bebauten Wiesen verlangt, von denen ihm bislang der Heuzeht gebührt hatte⁵⁷.

Sein Urteil zu Gunsten des städtischen *pium corpus* trifft der Rat allerdings in diesem Fall erst nach »beschehener communication« mit Stadtpfarrer Dr. Georg Gnan, dem ranghöchsten Geistlichen vor Ort. Ähnlich wie bei disziplinarischen Vergehen der Pfarrer in seinem Herrschaftsgebiet oder bei seelsorgerlichen Versäumnissen kann der Magistrat auch in diesen Fragen keine ungeteilte Autorität und Zuständigkeit gegenüber den Geistlichen beanspruchen. Er muß vielmehr mit der den Pfarrern vorgesetzten geistlichen Obrigkeit, dem Konstanzer Bischof, beziehungsweise dessen geistlichem Gericht rechnen, das die materiellen Ansprüche ringenden Dorfpfarrer wiederholt anrufen. Vor allen Dingen während und unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg, als die verbliebenen Dorfpfarrer ganz offenkundig Mangel leiden, entbrennen zwischen der Stadt als Zehntherr und den Priestern heftige Verteilungskämpfe um den schmal gewordenen Zehntkuchen. Einen Rückhalt für ihre Ansprüche finden die Geistlichen dabei in den geistlichen Gerichten. Der Magistrat, dessen Ziel es ist, angesichts der drastisch gesunkenen bäuerlichen Abgaben und Steuern die eigenen Einnahmen zu Lasten der Pfarrer zu verbessern, ist tunlichst bemüht, solche »Constanzischen processe« abzuwenden und sich mit den Priestern gütlich zu einigen⁵⁸.

Mit den gemachten Einschränkungen ist der Rottweiler Magistrat insgesamt sichtlich bemüht, das Seine zu tun für eine funktionierende und ausreichende Seelsorge in der Landschaft, gerade auch im materiellen Bereich. Neben der Pfarrbesoldung ist der Rat als Zehntherr in vielen Dörfern auch für den baulichen Erhalt und die Ausstattung von Kirche und Pfarrhof mitzuständig. Wenn die Mittel der jeweiligen Heiligenfabrik nicht ausreichen, ist er durchaus willens, mit eigenen Mitteln in die Bresche zu springen. So haben die Heiligepfleger von Seedorf, die nach einem Beschluß des Rates für Arbeiten an der dortigen Kirchen- oder Friedhofsmauer zuständig sind, die Möglichkeit, sich bei Geldmangel an die Obrigkeit wegen einer Beihilfe zu wenden⁵⁹. Für die laufende Unterhaltung des Pfarrhofes ist der Dorfgeistliche zuständig, Arbeiten größeren Stils übernimmt indessen die Stadt als Zehntherr.

55 RPR v. 9.8.1677, 407. – Demgegenüber ist der Rat 1669 zur Überlassung des Seedorfer Blutzehnten an den Seelsorger bereit – in Anbetracht von dessen magerer »competenz« und zu dessen besserem Lebensunterhalt. RPR v. 17.1.1669, 125f. Ähnlich großzügig gesteht ihm der Rat 1672, wiederum gnadenhalber und auf Zeit, den Stockzehnten und den Fruchtzehnten auf den umgebrochenen und bebauten Wiesen zu, von denen ihm der Heuzeht gebührt hatte. RPR v. 25.8.1672, 540ff.

56 RPR v. 7.11.1680, 738. – Die Bruderschaft hat dem Kaplan allerdings »zue einer ergötzlichkeit für dismahlen« ein Malter acht Viertel Vesen zu liefern. – Der Noval- oder Neubruchzehnt war in der frühen Neuzeit allgemein zwischen den Landesherrschaften bzw. anderen Inhabern des Großzehnten und den *parochi loci* umstritten, die beide Anspruch auf diese Einnahmequelle erhoben. Auch mächtigere Landesherren bzw. Großzehntinhaber konnten ihren Anspruch nicht immer durchsetzen, wie der langwierige Konflikt zwischen Württemberg, dem über Alpirsbach der Fruchtzehnte zusteht, und dem Oberndorfer Stadtpfarrer, der die Gemeinde seelsorgerlich betreut, um den Novalzehnten des rottweilischen Dorfes Winzeln in den 1650er Jahren zeigt. – Vgl. hierzu E. WEBER, Herrschaft und bäuerliche Opposition, 143f.

57 RPR v. 30.8.1674, 74f.

58 Vgl. u.a. RPR v. 4.3.1641, 132f.

59 RPR v. 23.7.1676, 289f. Folgende Angabe RPR v. 25.8.1672, 540ff.

Dem Epfendorfer Pfarrer Zaner, der auf eigene, wie es heißt nicht geringe Kosten die Reparatur des baufälligen Pfarrhofes ausführen läßt, erläßt der Magistrat für die Dauer von sechs Jahren eine Abgabe von 25 Gulden und zwölf Maltern Frucht an städtische Einrichtungen⁶⁰. Den Untertanen von Herrenzimmern ist der Rat noch während des Dreißigjährigen Krieges beim Erwerb einer neuen Kirchenglocke behilflich, in dem als Filiale zur Stadtpfarrei gehörenden Horgen darf aus Mitteln der vom Rat direkt kontrollierten Heiligenpflege eine zusätzliche Glocke beschafft werden⁶¹. In Dunningen schließlich, um die Reihe der Beispiele abzuschließen, wird der Gemeinde erlaubt, zur Wiederaufrichtung der eingefallenen Friedhofsmauer in eigener Regie Kalk zu brennen – allerdings mit der ausdrücklichen Einschränkung, »das sie bei angesetzt- und vorbehaltener straff 25 Pfund Heller weder wenig noch vihl davon in die frembde verkhauffen sollen«⁶².

II.3 Der Magistrat als Hüter und Garant der sittlichen Ordnung im Territorium

Die bisher untersuchten Beziehungen des Rottweiler Magistrates zu den Pfarrern in der reichsstädtischen Landschaft sind freilich nur ein, wenngleich bedeutsamer Aspekt der in einem weiteren Sinne verstandenen Kirchenpolitik des Rates gegenüber den bäuerlichen Untertanen. Das Kirchenregiment der reichsstädtischen Obrigkeit hat als oberstes Ziel, Untertanen wie selbstverständlich auch Stadtbürger zu einem Leben gemäß des Glaubens- und Sittenkatalogs der katholischen Kirche anzuhalten. Als christliche Obrigkeit ist es die vornehmste Aufgabe des Magistrates, das Seelenheil der ihm anvertrauten Untertanen nach besten Kräften zu befördern, und diesem Anspruch sucht er durch eine Politik gerecht zu werden, die zuallererst einen fürsorglich-belehrenden Charakter hat.

Der Satz »demnach in heiliger göttlicher Schrift ausdrücklich vermeldet wird, das allererst das Reich des Himmels zu suchen ist und dann alle andere nothwendige Dinge zur Hand kommen, welches wir (d.h. der Magistrat, d.V.) auch für das Höchste und Größte halten«⁶³, der die 1618 erneuerte Kirchenordnung einleitet, ist weitaus mehr als eine unverbindliche Floskel, die sich in einer von materiellen Interessen und Konflikten geprägten Wirklichkeit nicht oder nur wenig widerspiegelt. Es ist dem Magistrat vielmehr ein ehrliches und tief empfundenes Anliegen, wenn er sich bei seinen täglichen Entscheidungen in den verschiedensten Bereichen zuhauf auf das Ziel beruft, die Ehre Gottes und das Seelenheil der Untertanen und Stadtbürger zu befördern. Ausgehend von dem bekannten mittelalterlichen Bild versteht sich der katholische Rottweiler Magistrat des 17. Jahrhunderts als weltlicher Arm der Kirche, der seine Schwertgewalt in den Dienst des Glaubens und des geistlichen Regimentes zu stellen und, in einer freilich sehr eigenständigen, von den kirchlichen Gewaltträgern zumeist überaus unabhängigen Art und Weise, gegen Irreligiosität und Unsittlichkeit in seinem Herrschaftsreich vorzugehen hat. Dem Einreißen als sündhaft verstandener Reden, Handlungen und

60 RPR v. 12.6.1665, 341f.

61 RPR v. 21.11.1645, 138 und v. 22.4.1659, 180.

62 RPR v. 1660, 254. – Diese Einschränkung ist im Zusammenhang mit dem Bemühen der Stadt zu sehen, in der Landschaft die Entfaltung eines eigenständigen Handwerks zu unterbinden und die Bauerndörfer als Absatz-Reservat für das städtische, unter Überbesetzung leidende, zünftige Handwerk zu erhalten. Die Auseinandersetzung mit der Landschaft über diese Frage eskalierte zum Ende des 17. Jahrhunderts in einem vehement geführten Rechtsstreit vor dem kaiserlichen Reichshofrat und wurde schließlich 1698 in einem, in diesem Punkt überwiegend für die Landschaft günstigen Vergleichsrezeß beigelegt. – Vgl. dazu auch Peter BLICKLE, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland*, München 1973, 117–123 sowie Adolf LAUFS, *Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806*. Diss. Freiburg 1961. 126f.

63 Vgl. dazu Anm. 45.

Gewohnheiten gilt es in allen Bereichen des täglichen Lebens entgegenzuwirken, Glauben und Tugend dagegen zu fördern⁶⁴.

Das Kirchenregiment umfaßt so neben der Unterstützung und Kontrolle der Seelsorger auch das aktive Einwirken auf die Untertanen – durch Erlasse, Ermahnungen, Verbote und Strafen. Die Bandbreite des obrigkeitlichen Handelns im Interesse der geistlichen und auch weltlichen Wohlfahrt von Untertanen und Bürgern reicht vom Verbot des »Dubackh-Trinkens«⁶⁵ über die Anordnung von Bitt- und Bußwallfahrten in Kriegszeiten und die Aufforderung zum fleißigen Kirchenbesuch und Beten bis zur, im Laufe des Jahrhunderts vergleichsweise immer milder und gnädiger ausfallenden Bestrafung von Ehebrechern, Säufern und Raufbolden. Noch unter dem Eindruck der Schrecken des Dreißigjährigen Krieges – zwei Jahre zuvor würde die Stadt dreimal belagert und zweimal erobert, die Landschaft ein weiteres Mal schlimm verheert – ordnet der Rat 1645 die strengere Einhaltung der öffentlichen Gebetszeiten an: Beim Ertönen der Glocke um 12 Uhr ist das Glaubensbekenntnis zu beten, morgens früh, mittags und abends der Englische Gruß; zugleich kündigt die Obrigkeit an, in Stadt und Land energischer gegen das offensichtlich verbreitete Fluchen und Schwören sowie andere Ruppigkeiten und Laster vorzugehen, damit »dem Allmechtigen Gott, der Himmelkönigin, Junggfräw unnd Muetter Gottes, Maria, solche schuldige Ehr und Andacht weiters nit entzogen, vielmehr befördert und darob gehalten werde...«⁶⁶ Vier Wochen nach diesem Beschluß trägt der Magistrat den Stadtknechten auf, Leute, die sich während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen auf der Gasse aufhalten, in die Kirche zu schicken.

Zum eifrigen Beten und zur Sonntagsheiligung werden die Untertanen auch in der Kirchenordnung von 1618 angehalten. Hausväter und Hausmütter haben mit ihren Hausgenossen am Samstag und an anderen heiligen Abenden rechtzeitig ihre Arbeit zu beenden, in die Vesper zu gehen »oder sonst ihr Gebet in ihren Häusern mit rechter Andacht gegen Gott (zu) verrichten«. An Sonn- und Feiertagen, auch anderen Bettagen und zu Kreuzgängen sollen sich »Alt und Jung bei rechter Zeit, wie sich gehört, zum Gottesdienste verfügen, fleissig Predigt hören und bei Amte oder Meßlesen bis zum Ende ihr Gebet gegen Gott vorbringen«. Auf das Zusammenstehen während des Gottesdienstes vor der Kirche oder an anderen Orten im Dorf steht eine Geldstrafe von fünf Gulden.

Wie bereits bei einigen zuvor angeführten Beispielen angeklungen ist, liegt dem Magistrat die kirchliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen besonders am Herzen. Nachdem in dieser Beziehung »bisher merklicher Unfleiß (...) verspürt«, schärft der Magistrat in der Kirchenordnung den Eltern und Meistern nachhaltig ein, ihre Kinder, die Söhne ebenso wie die Töchter, in die sonn- und feiertägliche Kinderlehre des Dorfpfarrers zu schicken; auch die Ehehalten (Dienstboten) werden »gutherzig ermahnt«, die Kinderlehre, »soviel sie können, auch zu besuchen, damit sie von Jugend auf zur Gottesfurcht angewiesen und gezogen werden«.

Öffentliche Tanzveranstaltungen dürfen in den Dörfern erst beginnen, nachdem der Pfarrer die Kinderlehre beendet hat; Verstöße gegen dieses Verbot muß der Priester dem reichsstädtischen Obervogt anzeigen. Die Eltern werden in der Kirchenordnung schließlich noch gemahnt, ihre Kinder und Ehehalten »zur guten christlichen Zucht und Ehrbarkeit (zu) ziehen mit christlichen Gebeten vor und über Tisch, auch alle Morgen und Abend darin (sie zu) unterrichten (...), dem Allmächtigen Gott für seine Gutthaten dankbar zu seyn«.

64 Vgl. RUCKGABER, Bd. I, 299.

65 RPR v. 8.8.1645, 94. – Der Obrigkeit gelingt indessen in Rottweil ebensowenig wie an anderen Orten die Eindämmung des als schädlich angesehenen neuen Lasters; einige Jahre später ändert der Magistrat seine Strategie, nimmt das Unvermeidliche in Kauf und zieht durch die Besteuerung des eingeführten Tabaks schließlich noch einen Vorteil daraus.

66 RPR v. 14.8.1645, 96. – Folgendes RPR v. 12.9.1645, 113.

Auf Mißachtung der Sonntagsheiligung steht eine Strafe von einem Gulden; niemand soll an Sonn- und Feiertagen »unnothwendige werktägliche Geschäfte verbringen«, fahren, jagen, fischen, übers Feld ziehen. Wirten ist es bei Strafe verboten, während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen Gästen, mit Ausnahme von fremden Wandersleuten, Speisen oder Getränke zu reichen. Bei der Bestrafung von Vergehen gegen diese Anordnung nimmt der Magistrat auch auf seine eigenen Mitglieder keine Rücksicht: Ratsfreund Georg Wolff verbrachte 1669 einen Sonntag nicht, wie vorgeschrieben, in der Kirche, sondern zechend an der Seite eines württembergischen, das heißt vermutlich protestantischen Metzgers in einem Irslinger Wirtshaus⁶⁷. Der Magistrat verurteilt ihn zu einer Geldstrafe und einer Strafwallfahrt nach Maria Hilf inclusive Beichte und Kommunion; als Nachweis hat er den Beichtzettel mitzubringen. Als er ein gutes Jahr später an einem Feiertag, dem St.-Pelagius-Tag, Untertanen aus Dietingen zu Acker fahren läßt und selbst wiederum keine Messe besucht, wird ihm unverblümt mit der Amtsenthebung gedroht, sollte er sich nicht bessern.

Öffentliche Vergnügungen, Tänze, gar das Fasnetsreiben erscheinen dem Magistrat nicht nur während des Gottesdienstes als eine Gefahr für das Seelenheil der Untertanen und Stadtbürger. Besondere äußere Anlässe wie Kriege, Seuchen oder auch Naturereignisse, die als Fingerzeige Gottes oder göttliche Strafen angesichts der allgemeinen Sittenlosigkeit und des Unglaubens gedeutet werden, veranlassen die Obrigkeit immer wieder zu Verboten und Erlassen gegen die öffentlichen Belustigungen. Die Türkengefahr ist 1683 ebenso ein Anlaß wie zwei Jahre zuvor das Erscheinen eines »grossen betrolichen Kometsternens«⁶⁸. Auf Anregung des Deißlinger Dorfpfarrers Matthaues Strölin, der den Kometen im Zusammenhang mit den in seinem Flecken »verybten grossen und ärgerlichen ýppigkeiten« und lasterhaften Vergnügungen sieht, verbietet der Magistrat in Landschaft und Stadt »alle Saitenspihl, mascaraden, mummereyen, üppigkeiten und gugelfuohr, springen und dantzen, jolen und schreyen uff der gassen bei tag und nacht«. Wirten ist bei Strafe untersagt, abends nach 9 Uhr noch an Gäste Wein auszuschenken. Daß es der Obrigkeit mit solchen Verboten nicht gelang, die Untertanen ihren sündhaften Vergnügungen zu entwöhnen und in fromme, nur noch einer sittlichen Lebensführung ergebene Christen zu verwandeln, muß wohl nicht weiter betont werden. Auch geht der katholische Magistrat nicht gerade mit calvinistischer Rigorosität und Intransigenz gegen die Verderbtheit der Zeit vor, sondern beläßt diesen vielmehr ihre Refugien – und dies nicht etwa nur zur Fasnetszeit, wo die Rottweiler aus Stadt und Land sowieso nicht zu bremsen sind. Angesichts der eigenen Neigung zu ausgiebigem Zechen und Zehren, nach Möglichkeit auf Kosten der Stadtkasse oder fremder Geldgeber⁶⁹, übertrieb es der Magistrat mit seinen auf die sittliche Erziehung der Untertanen abzielenden Erlassen und Verboten nicht. Aus vielen Dekreten schimmert die Maxime heraus, öffentliche Vergnügungen zwar zu gestatten, gegen Maßlosigkeiten und Exzesse indessen vorzugehen; so, wenn Anfang 1684 nach kaum abgewehrter Türkengefahr bei Hochzeiten wieder erlaubt wird, Spielleute nicht nur zum Kirchgang, sondern auch zu einem öffentlichen Tanz anzustellen; dieser allerdings darf nicht mißbraucht und in die Nacht verlängert werden⁷⁰.

67 RPR v. 19.9.1669, 205. – Ehe er diesen Auflagen nicht nachgekommen ist, soll ihm nicht mehr zu den Ratssitzungen geboten werden. Folgendes RPR v. 18.9.1670, 324.

68 RPR v. 16.1.1681, 8f. – Folgendes ebd. Zum Verbot aus Anlaß der Türkengefahr RPR v. 16.2.1683, 198. – Bei dem Kometstern handelte es sich um den Halleyschen Kometen; vgl. Wolfgang VATER, Der Halleysche Komet in Rottweiler Urkunden. In: Rottweiler Heimatblätter 1985, Nr. 6.

69 Die Bürgerrezesse des 17. und 18. Jahrhunderts sowie die Kommissionsmonita der kaiserlichen Subdelegation an die Reichsstadt Rottweil von 1752 (hg. v. E. MACK, Rottweil 1924) wissen hiervon ein recht bezeichnendes Lied zu singen.

70 RPR v. 13.1.1684, 304. Vgl. auch Winfried HECHT, Musik in der Reichsstadt Rottweil, Rottweil 1984, S. 70ff.

Überaus konsequent geht die Obrigkeit demgegenüber bei Sexualdelikten vor, gegen Unzucht, Ehebruch und Blutschande, die allerdings auf eine sehr extensive Art und Weise diagnostiziert wird. Neben Geld- und kurzfristigen Haftstrafen, der Entlassung aus öffentlichen Ämtern, Arbeitsfronen und bei Wiederholungen der Landesverweisung werden die Übeltäter vom Magistrat auch zu Kirchenbußen verurteilt: Zu Strafwallfahrten samt Beichte und Kommunion, dem Kauf von Kerzenwachs für Kirchen und Klöster in Stadt und Landschaft, vor allen Dingen aber haben sie sich an einem Sonn- oder Feiertag während des Gottesdienstes vor der Pfarrkirche mit brennenden Kerzen und Ruten – oder, je nach Art und Schwere des Vergehens, auch mit anderen Gegenständen – in den Händen aufzustellen. Mit dieser öffentlichen Zurschaustellung und Brandmarkung der Täter sollen andere abgeschreckt und auf dem Weg der Tugend gehalten werden – ein Prinzip der exemplarischen Bestrafung, das charakteristisch ist für das Mittelalter und die frühe Neuzeit.

Einige Beispiele zur Illustrierung: Jacob Hauger aus dem Dorf Neufra, der seine verheiratete Nichte geschwängert hatte, wird wegen Ehebruchs und Blutschande zu einer Geldstrafe von 50 Pfund Hellern verurteilt; zudem hat er sich während des sonntäglichen Gottesdienstes mit zwei brennenden Kerzen vor der Altstädter Pelagius-Kirche aufzustellen, der Neufra als Filiale zugehörig ist; schließlich noch muß er eine Strafwallfahrt nach Maria Hilf bei Mühlheim/Donau unternehmen⁷¹. Ebenfalls nach Maria Hilf hat sich Matheis Koch, der Schmied von Niedereschach, zu begeben, weil er sich sechsmal unzüchtig mit einer noch ledigen Frau eingelassen hat; seine Schmiede, für deren Besetzung der Magistrat wie überall in der Landschaft zuständig ist, verliert er, zudem hat er noch Atzungsgelds für eine vieltägige Turmstrafe in Rottweil zu entrichten⁷². Bei einfachen Vergehen fallen die Strafen in der Regel noch milder und weniger drastisch aus; wie im Fall von Stoffel Bartler aus Weilersbach, der angesichts seines bislang guten Rufes im Dorf und weil seine Frau und sein Bruder für ihn bitten, mit einer Strafe von 50 Pfund Hellern davonkommt, bleibt es meist bei Geldbußen, die den Zweck einer Warnung haben⁷³.

Auf keinerlei Nachsicht und Gnade können »Kindsverderberinnen« hoffen, zumeist junge, ledige Frauen, die ihr neugeborenes Kind in ihrer Not und aus Angst vor der öffentlichen Schande töten. So wird Dorothea Miller von Hausen, die ihr unehelich geborenes Kind im abgebrannten neuen Schloß von Rothenstein getötet hat, 1651 mit dem Schwert hingerichtet⁷⁴. Hart geht die reichsstädtische Justiz auch in Fällen von Notzucht vor: Ein Schuhmacher aus dem hohenzollerschen Hechingen, der in betrunkenem Zustand ein Mädchen aus Horgen zu vergewaltigen suchte und dabei offensichtlich übel geflucht und Gott gelästert hat, entgeht nur in Anbetracht seiner Armut und seiner vielen Kinder der in der Karolina für solche Delikte gebotenen Todesstrafe; er wird statt dessen bei Wasser und Brot einige Tage eingesperrt und sonntags mit Ruten in beiden Händen vor der Heilig-Kreuz-Kirche zur Schau gestellt⁷⁵.

71 RPR v. 12.11.1680, 741. Vgl. Winfried HECHT, Rottweil und die Wallfahrt nach Maria Hilf bei Mühlheim. In: Tuttlinger Heimatblätter N. F. 47 1984. 57ff.

72 RPR v. 27.2.1680, 678.

73 RPR v. 1.2.1680, 668.

74 StAR II, V,21, Nr. 1. – Katharina Hezinger demgegenüber, die ihr ebenfalls uneheliches Kind offensichtlich unmittelbar nach der Geburt im Keller vergraben hat, sich zu ihrem Delikt indessen trotz schwerster Folter nicht bekennt, wird »nur« mit Ruten ausgehauen und des Landes verwiesen. RPR v. 30.3.1683, 212ff.

75 RPR v. 9.6.1671, 399f. – Allerdings ist dabei zu beachten, daß der Magistrat bei keinem der in den Ratsprotokollen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts belegten Sexualdelikte die strengen Bestimmungen der Karolina wirklich anwandte, sich vielmehr stets auf mildernde Umstände berief, die ein Abrücken davon und eine leichtere Strafe rechtfertigten.

Als weltlicher Arm der Kirche, der indessen in seiner Rechtssprechung gerade auch in diesen Fällen eine vollständige Autonomie und Unabhängigkeit von kirchlichen Instanzen erreicht hat, fühlt sich der Magistrat auch für die Bestrafung von Fluchen, Schwören, Gotteslästern, für die Kontrolle und Aufrechterhaltung eines sittlichen und gottgefälligen Lebenswandels im weitesten Sinne zuständig und verantwortlich.

So werden Untertanen und Stadtbürger dazu aufgefordert, künftig besser zu hausen, das heißt fleissiger für Familie und Haushalt zu sorgen, mit der Frau zu der als Sakrament begriffenen ehelichen Gemeinschaft zurückzukehren; Gastwirten wird der Ausschank von Wein an notorische Trinker untersagt, Raufbolde werden streng bestraft⁷⁶. Die durch die Enge des Stadtstaates und seiner Landschaft gegebene weitreichende Einsicht in die Lebensführung von Bauern und Bürgern, das Fehlen einer Privatsphäre im heutigen Sinn und das von genossenschaftlichem Miteinander geprägte Leben zumal in den Dörfern, dessen andere Seite in einer umfassenden sozialen Kontrolle und Disziplinierung zu sehen ist, ließen Vergehen und Unzulänglichkeiten zumeist rasch auch der Obrigkeit bekannt werden. Einer institutionalisierten Überwachung der Lebensführung bedurfte es so nicht.

Nicht zuletzt versteht sich der Rottweiler Magistrat als Hüter der Rechtgläubigkeit in seiner Herrschaft. Das Bekenntnis zur katholischen Konfession steht außer jedem Zweifel, die Zeiten, in denen innerhalb der Bürgerschaft sowie zwischen Magistrat und Zünften um die richtige Auslegung des Wortes Gottes und das Verhältnis zur Papstkirche gerungen wurde, liegen weit zurück. In Rottweil kann, von anderen Voraussetzungen abgesehen, nur derjenige Bürger werden, der sich zur katholischen Konfession bekennt; es ist eine absolute Selbstverständlichkeit, daß Lutheraner aus württembergischen und Reformierte aus eidgenössischen Gebieten, die in Rottweil das Bürgerrecht begehren, zur Konversion sich bereithalten müssen⁷⁷. Auch in der Landschaft gewährt die Obrigkeit einem Bittsteller nur dann das Niederlassungsrecht, wenn er der katholischen Konfession angehört, beziehungsweise zu dieser übertritt. Nicht selten verbinden Neubürger in spe in Landschaft und Stadt ihr Gesuch mit der Bereitschaftserklärung, bei einem positiven Bescheid des Rates zum Katholizismus zu konvertieren⁷⁸.

Obwohl die Anfälligkeit der Rottweiler in Stadt und Landschaft für protestantische Lehren nicht zuletzt auch infolge einer spürbaren Konsolidierung der katholischen Kirche im 17. Jahrhundert abgenommen hat, geht der Magistrat gegen Regungen der protestantischen Irrlehre in seinem Territorium noch immer energisch vor. Der Prädikant des nahegelegenen württembergischen Dorfes Flözlingen hat 1655 in einem Rottweiler Wirtshaus »wider die catholische religion und Hailigen Gottes (...) höchstärgerliche redenn, so zwar in der weinfeuchtigkheit beschehenn« geführt und wird deshalb mit einer saftigen Geldstrafe belegt⁷⁹. Nicht besser ergeht es einem Handwerksgelesen aus Straßburg, der ebenfalls in einem Rottweiler Gasthaus und auch unter Alkoholeinfluß die zum Katholizismus konvertierte schwedische Königin Christine als »Hexe, lausche und fettel« schalt, mit dem Wirt auf die Gesundheit »des Doctor Martin Luthers« anstossen wollte, und als dieser mit ihm auf die Gesundheit Marias trinken wollte, gab er »der Junckhfräwlichen Muetter Gottes unnd Himmelkönigin Mariae den gebührenden Ehrentitul nicht«⁸⁰. Eine Inhaftierung im Turm, eine Geldstrafe sowie die Landesverweisung sind die Folge.

76 Größere und kleinere Beispiele für diese Sittenpolitik des Magistrats finden sich in den Ratsprotokollen aus dem 17. Jahrhundert zuhauf. Auf Einzelnachweise wird verzichtet.

77 Vgl. als Beispiele RPR v. 15.2.1674, 14f., v. 10.6.1664, 185, v. 15.11.1672, 583.

78 Vgl. dazu RPR v. 8.11.1661, 485f. und v. 3.11.1661, 487.

79 RPR v. 29.4.1655, 253.

80 RPR v. 8.1.1669, 114f. – Vgl. auch Winfried HECHT, Zum Verhältnis der Konfessionen im reichsstädtischen Rottweil, in: Rottweiler Heimatblätter 1973, Nr. 2.

III. Zusammenfassung

Der Rottweiler Magistrat praktizierte im 17. Jahrhundert gegenüber seiner Landschaft wie auch der Bürgerschaft ein Kirchenregiment, das sich in seinen, abseits der dogmatischen Grundlagen bestehenden Zielsetzungen und Erscheinungsformen nicht allzu sehr von den zeitgleichen Verhältnissen in den protestantischen Reichsstädten des deutschen Südwestens unterscheidet. Wenn Karl Siegfried Bader in seiner Skizze des protestantischen Ulm auf die strenge Religions- und Sittenkontrolle des dortigen Magistrates verweist, auf den hohen Wert, der in Ulm wie in anderen protestantischen Reichsstädten auf gute Zucht, eifrigen Kirchenbesuch, die Sonntagsheiligung und die Anhörung der Predigt gelegt wurde⁸¹, so gilt dies, unter katholischen Vorzeichen, auch für Rottweil.

Nach seinem Selbstverständnis ist der Magistrat eine christliche Obrigkeit, die gleichermaßen für die weltliche und geistliche Wohlfahrt der ihr anvertrauten Untertanen verantwortlich ist. Aus diesem ehrlich empfundenen Anliegen heraus bemüht sich der Rat um eine ausreichende seelsorgerliche Betreuung der reichsstädtischen Landschaft, um die Einsetzung und Förderung von Priestern, die den gültigen Tugend- und Sittenvorstellungen entsprechen, um die Disziplinierung und Ablösung jener, die ihm wegen ihres Verhaltens und Lebenswandels als eine Gefahr für das Seelenheil der Untertanen erscheinen. Im Gegensatz zu den protestantischen Territorien ist die Verfügungsgewalt der Obrigkeit im katholischen Rottweil über Kirche und Pfarrer nicht unumschränkt. Die kirchliche Hierarchie schafft Gegengewichte, auch der niedere Klerus genießt noch immer eine Sonderstellung in der bäuerlichen und bürgerlichen Gesellschaft. Die Reichsstadt hat seit dem Spätmittelalter systematisch ihre Kirchenherrschaft ausgebaut, ihre Einwirkungsmöglichkeiten auf den geistlichen Besitz und die Seelsorge erweitert, ohne indessen jemals jene Schranke zu durchbrechen, die der Protestantismus durch seine Lehre vom Priestertum aller Gläubigen durchstoßen hatte.

Patronatsrecht und Zehnherrschaft in den meisten Dörfern seiner Landschaft sind für den Magistrat Elemente seiner Landesherrschaft. Wie Blut- und Niedergerichtsbarkeit, Zwing und Bann, das Kollektationsrecht, in geringerem Maße auch die Grundherrschaft, zählen sie zu den Faktoren, die Landesherrschaft über ein Gebiet begründen helfen und ausmachen. Der Grad der herrschaftlichen Durchdringung hängt nicht zuletzt auch davon ab, inwieweit möglichst viele dieser Rechte bei einem Träger gebündelt sind. Gerade bei Patronatsrecht und Zehnherrschaft weist das Landesregiment des Rottweiler Magistrats in seinem Territorium etliche Lücken auf, die von auswärtigen Herrschaften ausgefüllt werden. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Reichsstadt sind in Dörfern, in denen die Kollatur und der Zehnte fremden Herren oder Institutionen zustehen, geringer.

Vor allem aber sind die geistlichen Rechte, in erster Linie dabei die Zehnherrschaft, eine entscheidend wichtige Einnahmequelle der Reichsstadt. Die spätestens seit dem Dreißigjährigen Krieg im wirtschaftlichen Niedergang begriffene Stadt ernährt sich zu einem guten Teil von ihrem abhängigen Territorium; der Zehnt als die bedeutendste Feudalabgabe spielt dabei eine zentrale Rolle. Bei aller Bereitschaft des Magistrates, eine ausreichende Pfarrerbesoldung sicherzustellen und notfalls zum Erhalt der kirchlichen Einrichtungen in den Dörfern einen auch finanziellen Beitrag zu leisten, ist der Rat vor allem daran interessiert, diesen, von seinen ursprünglichen kirchlichen Implikationen mittlerweile weitgehend abgekoppelten Besitzstand ungeschmälert für die städtischen Kassen und »Kästen« zu sichern. Die Patronats- und Zehnherrschaft der Reichsstadt über ihre Landschaft bedeutet so nicht zuletzt auch eine sichere Einnahmequelle zum Vorteil der städtischen Obrigkeit und Bürger und zu Lasten der bäuerlichen Untertanen.

81 Karl Siegfried BADER, Die Reichsstädte des Schwäbischen Kreises am Ende des Alten Reiches, in: Ulm und Oberschwaben 32, 1951, 47–70.

Die Landschaft wird hier wie in anderen Bereichen als politisches und wirtschaftliches Hinterland der Stadt gesehen, als Absatzmarkt für deren Zunftbürgertum, als Lieferant von Abgaben, Gefällen, Steuern und Zinsen, die wiederum die in den Dörfern begüterten *pia corpora* der Stadt erst in die Lage versetzen, ihr eindrucksvolles System der Sozialversorgung für die Stadtbürger aufrecht zu erhalten⁸². Die Konflikte, die Ende des 17. Jahrhunderts zwischen Landschaft und Stadt entbrennen, haben ihre Ursache in der wirtschaftlichen Beherrschung der bäuerlichen Untertanen durch die Stadt, die von diesen, unter Berufung auf altes Herkommen, als Unrecht empfunden wird.

IV. Exkurs

Zum Territorium der Reichsstadt Rottweil gehörten bis 1677, als fortwährende Belastungen durch Einquartierungen, Reichs- und Kreisanlagen während des Holländischen Krieges erstmals zum Verkauf eines Dorfes zwingen – das halbe Kappel wird für 10000 fl in bar an Württemberg veräußert – insgesamt 26 Dörfer: Winzeln, Hochmössingen, Seedorf, Dunningen, Bösing, Herrenzimmern, Epfendorf, Talhausen, Villingendorf, Böhringen, Irslingen, Dietingen, Zimmern, Gölldorf, Feckenhausen, Neufra, Deißlingen, Mühlhausen, Dauchingen, Weilersbach, Kappel (zur Hälfte), Niedereschach, Fischbach/Sinkingen, Horgen, Stetten sowie die Exklave Balgheim.

Dieses politische Territorium, in welchem die Reichsstadt in erster Linie auf der Grundlage der innehabenden Orts- und Niedergerichtsherrschaft die Landesherrschaft ausübte, ist nicht identisch mit dem »geistlichen« Territorium Rottweils, also jenen Dörfern, in denen die Stadt Rechtstitel aus dem kirchlichen Bereich besaß. In immerhin zehn der 26 rottweilischen Dörfer stand das Patronatsrecht in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts direkt oder indirekt Inhabern zu, die nicht der Kontrolle der Reichsstadt unterstanden: In Niedereschach dem Kloster Gengenbach, in Fischbach und dessen Filial Sinkingen (die beiden Orte bildeten eine Doppelgemeinde) den Freiherren Roth von Schröckenstein, in Villingendorf den Johannitern, in Hochmössingen dem Kloster Wittichen, in Bösing dem Kloster St. Blasien, in Deißlingen Rottenmünster, in Kappel der Villingen Präsenz. Böhringen gehörte als Filial zur altwürttembergischen, aber katholisch geliebten Pfarrei Gösslingen, Winzeln zur Pfarrei Waldmössingen, die wiederum in die Pfarrkirche des vorderösterreichischen Oberndorf inkorporiert war. (Zu den Nachweisen im einzelnen siehe WEBER, Herrschaft und bäuerliche Opposition, 108f., Anm. 335).

In den anderen Dörfern des Territoriums besaß die Reichsstadt direkt oder in Ausübung der Kollatur ihr unterstellter Anstalten das Patronatsrecht bzw. diese Dörfer gehörten als Filialen zu den beiden Rottweiler Pfarreien Heilig Kreuz (Zimmern, Horgen, darüberhinaus auch das zu Rottenmünster gehörende Lauffen und das Dorf Hausen, dessen Ortsherrschaft sich Württemberg und die Bletz von Rothenstein teilten) und St. Pelagius in der Altstadt (Gölldorf, Neufra, Feckenhausen sowie das altwürttembergische Bühlingen, Einzelnachweise WEBER, Herrschaft und bäuerliche Opposition, 109f., Anm. 336).

Ähnlich große Lücken weist das reichsstädtische Territorium für Rottweil bei der Zehnherrschaft auf, die im Gegensatz zum *ius patronatus* zwar keine unmittelbare herrschaftspolitische Relevanz besaß, aber von herausragender ökonomischer Bedeutung war. In ebenfalls zehn rottweilischen Dörfern wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Großzehnte von Inhabern bezogen, die nicht der Kontrolle des reichsstädtischen Magistrats unterstanden und die, mit Ausnahme der Johanniter, auch außerhalb Rottweils ansässig

82 Vgl. dazu von HIPPEL, 303.

waren. In Winzeln stand der Großzehnte über das Kloster Alpirsbach Württemberg zu, in Hochmössingen dem Kloster Wittichen, in Niedereschach dem Kloster Gengenbach, in Horgen Baron Roth von Schröckenstein, in Weilersbach Junker von Freyburg, in Stetten, zumindest teilweise, dem Kloster St. Georgen in Villingen, in Kappel der Villingener Praesenz, in Deißlingen Rottenmünster und den Möckh von Balgheim, denen 1681 die Bletz von Rothenstein nachfolgen, in Villingendorf den Johannitern, in Böhringen den Adelsfamilien Geist von Wildeck, Möckh von Balgheim und Spreter von Kreidenstein. (Einzelnachweise WEBER, Herrschaft und bäuerliche Opposition, 137f., Anm. 406).

Der Epfendorfer Fruchtzehnte ging an den dortigen Pfarrer, der allerdings der Stadt eine jährliche Ausgleichsabgabe zu leisten hatte; die Großzehnten von Talhausen, dreier Höfe in der Umgebung Epfendorfs, des nach Epfendorf eingepfarrten Teiles von Bösinggen und von Harthausen-Dorf, das nicht dem Rottweiler Territorium angehört, teilten sich die Reichsstadt und der Epfendorfer Pfarrer je zur Hälfte. Den Balgheimer Fruchtzehnten erhielt zu fünf Teilen der Ortspfarrer, zu drei Teilen der Ortsheilige. Heinrich Ruckgaber (Bd. II,1, S. 217) erwähnt, daß auch in Fischbach der Großzehnte der Pfarrei gebührte. Der Dauchinger Pfarrer erhob Anspruch auf den Halbtteil des dortigen Zehnten. In Neufra sind die Rottweiler Dominikaner ebenso Hauptzehntherr wie in Gölldorf, wo sich die übrigen Anteile auf verschiedene Stadtbürger und das Heilig-Geist-Spital aufgliedern. (Einzelnachweise WEBER, Herrschaft und bäuerliche Opposition, 138f., Anm. 407).

Die Fruchtzehnten in den übrigen Dörfern des Territoriums (Dunningen, Herrenzimmern, Dietingen, Dauchingen abzüglich des dem Ortspfarrer zustehenden Anteils, Feckenhausen, Zimmern, vermutlich Sinkingen, Seedorf, Mühlhausen und Irslingen) stehen der Reichsstadt unmittelbar oder über deren *pia corpora* (Heilig-Kreuz-Bruderschaft und Spital) zu. (Einzelnachweise WEBER, Herrschaft und bäuerliche Opposition, 139f., Anm. 408). Nicht eindeutig klären ließen sich die Zehntverhältnisse in dem nicht nach Epfendorf eingepfarrten Teil von Bösinggen.